

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

veranlassung zum jetzigen türkisch-englischen Krieg. England fühlt sich daher an den Konstantinopeler Vertrag keineswegs gebunden. Zwar hat es seinem heutigen Bundesgenossen Frankreich gegenüber im Marokkoabkommen vom 8. April 1904 erklärt, daß es fortan rückhaltlos den Bestimmungen der Suezkanalakte von 1888 zustimme, aber dieses Fallenlassen des Vorbehalts ist nur Frankreich gegenüber gültig, bezieht sich also zunächst nur auf die französische Schifffahrt. Jedenfalls hat England die Sachlage absichtlich unklar gelassen.

Schließlich ist aber die Festlegung des rechtlichen Tatbestandes nichts als eine müßige akademische Erörterung. Durch sein jüngstes Verhalten am Suezkanal hat England endgültig den Konstantinopeler Vertrag von 1888 zerrissen.

Schon vor dem Ausbruch des Krieges mit der Türkei verletzten nämlich England die Neutralität des Kanals gröblich, indem es Befestigungen an dem internationalen Kanal anlegte, mehr noch durch sein allem Völkerrecht hohnsprechendes Vorgehen gegen achtzehn im Kanal liegende deutsche und österreichische Schiffe, die bei Kriegsausbruch in den Häfen des Suezkanals eingelaufen waren und, um der Kaperung zu entgehen, während der Dauer des Krieges dort stillliegen wollten. Ägypten hat sich gleich in den ersten Tagen des Weltkrieges für neutral erklärt, und wenn auch England später die Erklärung durchsetzte, daß Ägypten sich ebenfalls im Kriegszustande befinde, so war doch der internationale Kanal, dessen unbedingte Neutralität von allen Staaten garantiert war, mitsamt seinen Häfen scheinbar eine ganz sichere Zufluchtsstätte.

Da befahl plötzlich auf englisches Drängen die „ägyptische Regierung“ oder vielmehr das Strohmanngebilde, das sich so nannte, den „feindlichen“ Schiffen, den Bereich des Kanals zu verlassen. Als die Bemannung sich weigerte, einen derartigen Befehl entgegenzunehmen, wurde sie am 16. Oktober an Land gebracht, die deutschen und österreichischen Schiffe wurden mit englischem Personal bemannt, die Maschinen unter Dampf gesetzt und die Fahrzeuge aufs Meer hinausgefahren, wo das vorher benachrichtigte englische Kriegsschiff „Warrior“ sie als „gute Prise“ abfang und nach Alexandrien schleppete.

Zu dieser schnöden Mißachtung feierlich geschlossener Verträge, für deren Schutz England angeblich (wie es politische Kinder mit Erfolg glauben machte) gegen Deutschland das